

beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen  
2 Ca 1772/15



verkündet am 14.06.2016

Uphus  
Regierungsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

Arbeitsgericht Bielefeld  
Im Namen des Volkes  
Urteil

↩	Mit z. K. Rücksprache	Wiedervorlage	➡
<b>DGB Rechtsschutz GmbH</b> <b>Büro Bielefeld</b>  14. JUNI 2016 <i>Jud!</i>			
Eredigt	Fristen + Termine	Bearbeitet	<i>[Signature]</i>

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtssekretäre Röder, Radusch und Clasvorbeck DGB RECHTSSCHUTZ GmbH,  
Büro Bielefeld, Marktstraße 8, 33602 Bielefeld

g e g e n

[Redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:  
[Redacted]

hat die 2. Kammer des Arbeitsgerichts Bielefeld  
auf die mündliche Verhandlung vom 19.04.2016  
durch die Richterin am Arbeitsgericht Szagun als Vorsitzende  
sowie die ehrenamtlichen Richter Steinmann und Walter

2 Ca 1772/15

- 2 -

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger eine weitere Abfindungssumme von 1.794,55 € brutto nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.05.2015 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Der Streitwert wird auf 1.794,55 € festgesetzt.

Gebührenstreitwert: 1.880,00 €.

### Tatbestand

Die Parteien streiten über einen weiteren Anspruch auf Abfindungszahlung aus einem zwischen ihnen geschlossenen Beendigungsvergleich.

Der Kläger war vom 01.08.2002 bis zum 30.04.2015 bei der Beklagten als KFZ-Mechaniker beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis waren die Tarifverträge des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes anwendbar.

Die Beklagte sprach am 18.02.2015 eine ordentliche Kündigung aus, gegen die Kündigungsschutzklage unter dem Aktenzeichen Arbeitsgericht Bielefeld, 2 Ca 522/16 erhoben wurde. Unter dem 29.04.2015 schlossen die Parteien im vorgenannten Verfahren im schriftlichen Verfahren nach § 278 Abs. 6 ZPO folgenden Vergleich:

1.

*Die Parteien sind sich darüber einig, dass ihr Arbeitsverhältnis aufgrund der arbeitgeberseitigen Kündigung vom 18.02.2015 aus betrieblichen Gründen unter Wahrung der gesetzlichen Kündigungsfrist zum 31.07.2015 sein Ende finden wird. Eventuell gegen den Kläger erhobene Vorwürfe werden nicht aufrechterhalten.*

...

2 Ca 1772/15

- 3 -

2.

*Der Kläger wird unter Fortzahlung der Vergütung unter Anrechnung von Urlaub und Mehrarbeit von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung freigestellt.*

3.

*Der Kläger hat das Recht, das Arbeitsverhältnis durch einseitige schriftliche Erklärung mit einer Ankündigungsfrist von 1 Woche vorzeitig zu beenden. In diesem Fall zahlt die Beklagte eine Abfindung gemäß §§ 9,10 KSchG in Höhe der Vergütung, die sie sich durch die vorzeitige Beendigung für den Zeitraum bis zum regulären Beendigungszeitpunkt nach Ziffer 1.) dieser Regelung spart.*

4.

*Die Beklagte erteilt dem Kläger ein qualifiziertes, wohlwollendes Arbeitszeugnis, das eine gute Leistungsbewertung beinhaltet.*

5.

*Damit ist der Rechtsstreit 2 Ca 497/15 erledigt.*

Der Kläger schied vorzeitig zum 30.04.2015 aus dem Arbeitsverhältnis aus. Die Beklagten rechneten sodann eine Abfindung in Höhe von 7.896,00 € brutto an den Kläger ab, was den drei Gehältern für Mai, Juni und Juli 2015 in Höhe von jeweils 2.632,00 € entspricht. Die Klägerseite wandte sich mit Schreiben vom 15.05.2015 an den Prozessbevollmächtigten der Beklagten und wies darauf hin, dass auch das Urlaubsgeld Berücksichtigung finden müsse, welches im Juni 2015 zur Zahlung fällig gewesen wäre. Mit Schreiben vom 18.06.2015 teilte die Beklagtenseite mit, dass der Kläger einen Anspruch auf Urlaubsgeld nicht habe, da dieses erst im Juli ausgezahlt wurde und ein Arbeitsverhältnis zum Fälligkeitszeitpunkt nicht mehr bestand.

Mit beim Arbeitsgericht am 17.07.2015 eingegangener Klage begehrt die Klägerseite zunächst eine Abfindungszahlung in Höhe von weiteren 1.880,00 € brutto. Im weiteren Verlauf des Verfahrens grenzt sie den Anspruch auf 1.794,55 € ein und begründet den Anspruch wie folgt: Der Kläger habe bei einem Urlaubsanspruch von noch 30 Tagen insgesamt aufgrund der Abrechnung der letzten 3 Monate mit jeweils 2.632,00 € einen Urlaubsanspruch in Höhe von 3.589,09 €. Da Urlaubsgeld von 50 % geschuldet sei, ergeben sich 1.794,55 €.

...

2 Ca 1772/15

- 4 -

Die Klägerseite ist der Ansicht, dass Urlaubsvergütung entsprechend dem Wortlaut des Tarifvertrages aus Urlaubsentgelt und dem Urlaubsgeld bestehe, so dass es sich bei dem nunmehr ersparten Urlaubsgeld um eine ersparte Vergütung im Sinne des Ziff. 3 des Vergleichs handele. Der Anspruch auf Urlaubsgeld sei auch nicht abhängig von der tatsächlichen Urlaubsgewährung. Auch eine Kürzungsmöglichkeit bestehen nicht; vielmehr bestand ein Anspruch auf vollen Urlaub, da im Falle einer ordentlichen Kündigung zum 31.07.2015 der volle Urlaubsanspruch entstanden wäre.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn eine weitere Abfindungssumme von 1.794,55 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.05.2015 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagtenseite ist der Ansicht, dass Urlaubsgeld nicht als Vergütung im eigentlichen Sinne anzusehen und damit nicht vom Vergleichstext umfasst sei. Dem Kläger stehe ohnehin kein Urlaubsgeld zu, da dieses erhöhte Urlaubsaufwendungen decke; der Kläger jedoch sei freigestellt gewesen, so dass eine Urlaubsgewährung gar nicht mehr möglich gewesen sei. Wenn überhaupt, sei der Anspruch zu kürzen. Diesbezüglich verweist die Beklagtenseite auf § 8 Ziff. 2.7. des MTV für das Kraftfahrzeuggewerbe.

Wegen des weiteren wechselseitigen Vorbringens wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen und die Sitzungsprotokolle als auch die zu Informationszwecken beigezogene Akte ArbG Bielefeld 2 Ca 497/15 verwiesen.

...

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf eine weitere Abfindung in Höhe von 1.794,55 € aus Ziff. 3 des Vergleiches vom 29.04.2015 zu.

Gem. § 157 BGB sind Verträge auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Dabei ist nach § 133 BGB der wirkliche Wille der Erklärenden zu erforschen und nicht am buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften. Bei der Auslegung sind alle tatsächlichen Begleitumstände der Erklärung zu berücksichtigen, die für die Frage von Bedeutung sein können, welchen Willen der Erklärende bei seiner Erklärung gehabt hat und wie die Erklärung von ihrem Empfänger zu verstehen war (vgl. BAG, 3. Mai 2006, 10 AZR 310/05).

Bei der Auslegung des Vergleichs ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Parteien diesen zur Erledigung des Kündigungsrechtsstreits geschlossen haben. Unter Ziff. 3 wurde vereinbart, dass dem Kläger im Falle des vorzeitigen Ausscheidens ein Anspruch auf Abfindung zusteht in Höhe der Vergütung, die die Beklagte durch die vorzeitige Beendigung für den Zeitraum bis zum regulären Beendigungszeitraum nach Ziff. 1, sprich dem 31.07.2015, erspart.

Demnach war Wille der Parteien, dass der Kläger die ihm ansonsten bis zum regulären Beendigungszeitpunkt zustehenden Vergütungsansprüche bei vorzeitigem Ausscheiden umgewandelt in eine Abfindung erhalten soll.

Darunter ist nach Ansicht der Kammer auch das Urlaubsgeld zu verstehen, auf das der Kläger gem. § 8 Ziff. 3.1 des Manteltarifvertrag für das Deutsche Kraftfahrzeuggewerbe vom 01.06.2014 bei regulärer Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31.07.2015 Anspruch gehabt hätte.

2 Ca 1772/15

- 6 -

Zum einen spricht der Wortlaut für diese Auslegung. Denn unter § 8.3 MTV mit der Überschrift „Urlaubsvergütung“ wird ausgeführt, dass die Urlaubsvergütung aus dem Urlaubsentgelt und dem Urlaubsgeld besteht, so dass das Urlaubsgeld als Vergütung angesehen werden kann. Des Weiteren wird aus § 8 Ziff. 3.2 i.V.m. 2.7 MTV deutlich, dass es sich bei dem tariflichen Urlaubsgeld nicht um eine Sonderzahlung als Entgelt im weiteren Sinne handelt, sondern aufgrund der Kürzungsmöglichkeit bei anteiliger Betriebszugehörigkeit im Kalenderjahr auch Gegenleistung für die Arbeitsleistung ist (vgl. § 8 Ziff. 2.7.), was ebenfalls dafür spricht, das Urlaubsgeld als Vergütung i.S.d. Vergleichs zu bewerten.

Aber auch nach Sinn und Zweck der zwischen den Parteien getroffenen Regelung wird deutlich, dass dem Kläger gerade die Ansprüche als Abfindung zustehen sollten, welche die Beklagte erspart.

Demnach hat der Kläger einen Anspruch auf Zahlung einer weiteren Abfindung in Höhe des ersparten Urlaubsgeldes.

Bei einer Beendigung zum 31.07.2015 hätte dem Kläger gem. § 8 Ziff. 3.2 i. V. m. § 8 Ziff. 2.1 Urlaubsgeld für 30 Arbeitstage zugestanden, was unter Zugrundelegung eines Bruttomonatsverdienstes von 2.632,00 € für die jeweils drei letzten Monate einen Anspruch in Höhe von 1.794,55 € umfasst.

Entgegen der Ansicht der Beklagten kann auch die unter Ziff. 2 des Vergleichs vereinbarte Freistellung des Klägers den Anspruch nicht zu Fall bringen, da die Freistellung unter Anrechnung von Urlaub und Mehrarbeit erfolgte.

Der Anspruch war auch nicht entsprechend dem Vortrag der Beklagtenseite unter Verweis auf § 8 Ziff. 2.7 des Manteltarifvertrages zu kürzen. Denn vorliegend fand die Kürzungsmöglichkeit in § 8 Ziff. 2.7 des Manteltarifvertrages aufgrund der vorrangigen Regelung in § 8 Ziff. 2.9 keine Anwendung.

In § 8 Ziff. 2.9 ist geregelt, dass in den auf das Eintrittsjahr folgenden Kalenderjahren der volle Urlaub zu gewähren ist, wenn das Arbeitsverhältnis durch ordentliche Kündigung des Arbeitgebers nach dem 1. Mai beendet wird.

Vorliegend ist beklagtenseits eine ordentliche Kündigung seitens der Beklagten und damit des Arbeitgebers ausgesprochen worden. Ferner wäre das Arbeitsverhältnis auch im Falle der nicht vorzeitigen Beendigung nach Ziff. 3 des Vergleiches erst zum

...

2 Ca 1772/15

- 7 -

31.07. des Jahres beendet worden und damit nach dem 1. Mai, so dass im vorliegenden Fall gemäß § 8 Ziff. 2.9 MTV eine Kürzung des Urlaubsgeldes nach § 8 Ziff. 2.7 des Manteltarifvertrages ausscheidet.

Dem Kläger hätte daher im Falle der regulären Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31.07.2015 ein Urlaubsgeld von zumindest 1.794,55 € zugestanden, so dass die Beklagte nunmehr zur Zahlung einer weiteren Abfindung in entsprechender Höhe verpflichtet ist.

Der Klage war daher stattzugeben.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB.

Die Kosten des Rechtsstreits waren gem. §§ 91, 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO der Beklagten aufzuerlegen.

Den Streitwert hat die Kammer in Höhe der geltend gemachten Forderung festgesetzt.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil kann von der beklagten Partei **Berufung** eingelegt werden. Für die klagende Partei ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben. Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist\* von einem Monat** schriftlich oder in elektronischer Form beim

Landesarbeitsgericht Hamm  
Marker Allee 94  
59071 Hamm

eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch ein qualifiziert signiertes elektronisches Dokument gewahrt, das nach Maßgabe der Verordnung des Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Arbeitsgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO ArbG) vom 2. Mai 2013 in der jeweils geltenden Fassung in die elektronische Poststelle zu übermitteln ist. Nähere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite [www.egvp.de](http://www.egvp.de).

Die Notfrist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach dessen Verkündung.

Die Berufungsschrift **muss** von einem **Bevollmächtigten** unterzeichnet sein. Als **Bevollmächtigte** sind nur zugelassen:

...